



[2.7.3.3 Verwendung von Kryptocoins/-token](#)

[2.7.3.5 Validieren und Verifizieren von Transaktionen über die Blockchain](#)

[PDF-Publikationen erstellen/drucken](#)

[HTML-Publikationen erstellen](#)

[Ziffer drucken](#)

2.7.3.4 Übertragung, Handel und Aufbewahrung von Kryptocoins/-token

a. Übertragung von Kryptocoins/-token als Entgelt für Leistungen

Für die Übertragung von Kryptocoins/-token gegen Entgelt beziehungsweise andere Kryptocoins/-token ist auf die Funktionalität der Kryptocoins/-token abzustellen (🔗 [Ziff. 2.7.3.1](#)).

Lediglich die Hingabe von **Zahlungscoins/-token** für eine Leistung stellt Entgelt (und keine zusätzliche Leistung) dar.

Werden hingegen Leistungen mit **Anlage-** oder **Nutzungscoins/-token** entschädigt, liegt grundsätzlich ein Tauschverhältnis vor, bei dem der Marktwert jeder Leistung als Entgelt für die andere Leistung gilt ([Art. 24 Abs. 3 MWSTG](#)). Die sich gegenüberstehenden Leistungen sind mehrwertsteuerrechtlich nach der Art der jeweiligen Leistung zu beurteilen.



Einzelheiten zu den mehrwertsteuerlichen Folgen bei der Verwendung beziehungsweise Realerfüllung der im Kryptocoin/-token enthaltenen Leistungen können der [Ziffer 2.7.3.3](#) entnommen werden.



Weiteres über die Bemessung des Entgelts kann der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

b. Handel einschliesslich Vermittlung von Kryptocoins/-token

Der An- und Verkauf von **Zahlungscoins/-token** ist – analog dem Devisenhandel – nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe d MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen (🔗 [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#)).

Der Handel von Anlagecoins/-token sowie von Nutzungscoins/-token stellt eine im eigenen Namen erbrachte Leistung dar, welche mehrwertsteuerrechtlich als selbständige, nach dem Gehalt der im Kryptocoin/-token enthaltenen Leistung zu behandeln ist.

Käufe und Verkäufe von **Anlagecoins/-token** sind, gemäss der Regelung im Bereich der Wertpapiere, Wertrechte und Derivate, nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen (🔗 [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#)).

An- und Verkäufe von **Nutzungscoins/-token** stellen steuerbare Leistungen dar, sofern der Ort der im Kryptocoin/-token enthaltenen Leistung im Inland liegt und keine Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) zur Anwendung kommt.

Der **Betrieb einer Handelsplattform** und damit zusammenhängend die gegenseitige Übertragung der gehandelten Kryptocoin/-token, stellt – je nach Funktionalität der vermittelten Kryptocoin/-token – eine steuerbare oder ausgenommene Leistung dar.

 Für die Zuordnung von Leistungen ([Art. 20 MWSTG](#)) wird auf [Ziffer 5](#) verwiesen. Bei Vermittlungsleistungen im Finanzbereich wird auf das vermittelte Grundgeschäft abgestellt, welches entweder dem steuerbaren oder dem von der Steuer ausgenommenen Bereich zuzuordnen ist ( [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#)).

 Weiteres über die Bemessung des Entgelts kann der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

 Das blosse **Zurverfügungstellen eines technischen Marktplatzes** ohne Einbezug in die Übertragung der Kryptocoin/-token und Zahlungsflüsse begründet kein auftragsrechtliches Verhältnis zwischen dem Handelsplattformbetreiber und dem Kunden. Zwischen den Parteien besteht demnach kein auf die Annahme und Übermittlung beziehungsweise Erwerb oder Veräusserung von Kryptocoin/-token ausgerichteter Auftrag. Eine entsprechende Plattformnutzungs-, Anschlussgebühr oder Ähnliches unterliegt der Steuer zum Normalsatz, wobei sich der Ort der Dienstleistung nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) bestimmt.

c. Aufbewahrung

Kryptocoin/-token werden mittels Wallets ( [Ziff. 2.7.3.1](#)) gespeichert und aufbewahrt. Die Aufbewahrung von Kryptocoin/-token durch einen Dritten auf einem Speichermedium (z. B. Festplatte) oder Speicherprogramm (z. B. *Wallet-Software*) sowie die Aufbewahrung von *Private Keys* stellen steuerbare Dienstleistungen dar. Die Ortsbestimmung richtet sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#).

Sofern ein *Wallet*-Anbieter Zahlungscoin/-token gegen Entgelt aufbewahrt, die nicht als Depotwerte im Sinne von Artikel 16 BankG qualifizieren, liegt eine ausgenommene Leistung nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe c MWSTG](#) vor ( [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#)).

Publiziert am: 20.10.2020

[Historie der Ziffer anzeigen](#)

[Zusätzliche Informationen](#)

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

© 2024 mwst-webpublikationen

Built with  and [ObliqueUI](#) (v1.3.3)

[Startseite](#) [Kontakt](#) [Index](#) [Archiv](#) [Hilfe](#)